Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2883**

15. Wahlperiode 31. 03. 2004

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Hans- Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Zwischenbilanz des neuen Urhebervertragsrechts (2002)

In der 14. Wahlperiode ist durch das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155) das Urhebervertragsrecht umfassend novelliert worden.

Ziel des neuen Urhebervertragsrechts war es, die vertragliche Stellung der freiberuflich tätigen Urheber und ausübenden Künstler zu stärken. Ob und inwieweit es sachgerecht wäre, die urheberrechtliche Vertragsfreiheit zu diesem Zwecke durch zwingende Schutzbestimmungen zugunsten der Kreativen einzuschränken, war umstritten. Nach äußerst kontroversen Debatten außerhalb und innerhalb des Parlamentes und erheblichen Änderungen der ursprünglichen Gesetzentwürfe fand die Reform des Urhebervertragsrechts jedoch schließlich die Zustimmung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag.

Kernelement des neuen Urhebervertragsrechts ist ein ausdrücklicher Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG [n. F.]), der durch einen Anspruch der Kreativen auf einen „Fairnessausgleich“ für den Fall unerwartet hoher Einnahmen aus der Werkverwertung ergänzt wird (§ 32a UrhG [n. F.]). Diese Bestimmungen werden flankiert durch die neuartige Möglichkeit zum Abschluss so genannter gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG [n. F.]), mit deren Hilfe Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Übereinkunft zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 UrhG (n. F.) treffen können. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Angemessenheit inhaltlich ausfüllen und die jeweilige Branchenpraxis prägen (Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/6433, S. 12).

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgestellt, dass er mit den neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Konzept der gemeinsamen Vergütungsregeln, „juristisches Neuland“ betritt (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/6433, S. 12). Angesichts der stetig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts ist es zwei Jahre nach der Novelle deshalb sachgerecht, eine Zwischenbilanz über die ersten praktischen Erfahrungen mit dem neuen Urhebervertragsrecht zu ziehen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die neuen Vergütungsansprüche bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren bzw. wie die Rechtsprechung mit den neuen Vorschriften – insbesondere mit dem Vertragsergänzungsanspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG (n. F.) – umgeht?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der ökonomischen Situation der Urheber und ausübenden Künstler seit dem Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts in den Branchen, die in der Debatte um das neue Urhebervertragsrecht eine besondere Rolle gespielt haben, also insbesondere in der Film- und Fernsehproduktion, bei den Übersetzern sowie bei den freiberuflich tätigen Journalisten?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen des neuen Urhebervertragsrechts auf die Praxis der urheberrechtlichen Vertragsgestaltung?
4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welcher Weise die neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf die Kosten bei der Herstellung und der Verwertung urheberrechtlich bzw. leistungsschutzrechtlich geschützter Werke und Darbietungen auswirken?
5. Hat sich die – insbesondere von Film- und Fernsehproduzenten geäußerte – Befürchtung als berechtigt erwiesen, dass die in § 32a Abs. 2 UrhG (n. F.) vorgesehene Durchgriffshaftung infolge von Freistellungsklauseln zu einer „Sandwichsituation“ der Produzenten führt, mit der Folge, dass die Produzenten sämtliche Ansprüche des Urhebers tragen müssen, obwohl sie nicht im eigentlichen Sinne Verwerter des Werkes sind?
6. In welchen Branchen und Verwertungsbereichen haben sich die Beteiligten seit dem Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts bereits auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen können?
7. Sofern bislang keine oder nur vereinzelt gemeinsame Vergütungsregeln zustande gekommen sind, hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Gründe dafür?
8. Beurteilt die Bundesregierung die ersten praktischen Auswirkungen des neuen Urhebervertragsrechts insgesamt als eher positiv oder eher negativ?
9. Sieht die Bundesregierung Korrektur- bzw. Änderungsbedarf bei den neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen, und wenn ja, in welcher Hinsicht und mit welcher Begründung?
10. Beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Änderungen des Urhebervertragsrechts zum Gegenstand des „Zweiten Korbes“ zu machen, und wenn ja, welche Änderungen und mit welcher Begründung?

Berlin, den 31. März 2004

Rainer Funke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Hans- Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333